

## Geltende Durchführungsbestimmungen für den Dienstsport ab 17. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Polizeisportkuratorium konkrete Vorgaben zur Durchführung eines angepassten Dienstsports erarbeitet. Das Ziel ist dabei zwei wichtige Faktoren miteinander zu verknüpfen und dadurch weiter verantwortungsvoll zu handeln:

Ein hohes Maß der Risikominimierung bei der Durchführung des Dienstsports muss gewährleistet werden. Gleichzeitig ermöglichen die Bestimmungen die so wichtige Durchführung des Dienstsports, welcher die körperliche Leistungsfähigkeit erhält und steigert. Damit ist sichergestellt, dass der Dienstsport, trotz Ausübungseinschränkungen, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Bayerischen Polizei leistet.

Im Rahmen der Lockerungen der Corona-Beschränkungen wurde der Dienstsport wieder aufgenommen. Die Anpassungen der Durchführungsbestimmungen für den Dienstsport erfolgen soweit möglich zeitnah und stets im Einklang mit den aktuell erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Bayerischen Staatsregierung.

Ab sofort gibt es bis auf weiteres nachgenannte weiterführende Möglichkeiten zur Durchführung und Gestaltung des Dienstsports:

- die Ausübung des **kontaktfreien** Dienstsports in Gruppen von bis zu zwanzig Personen (inkl. Sportübungsleiter) ist **im Freien** möglich, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der konsequenten Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, kommt eine besondere Bedeutung zu. Weiter wird empfohlen den Mindestabstand beim Sporttreiben auf 2 Meter zu erhöhen, da bei Aktivität die Atmung intensiver ist.
- Ausgenommen vom Dienstsport bleiben Kontakt- und Mannschaftssportarten. Die übrigen Sportarten des Positivkataloges können wieder aufgenommen werden.
- Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder zulässig (siehe hierzu Rahmenhygienekonzeption Sport). Auf hoch-intensive Trainingseinheiten ist zu verzichten. Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen.
- In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, soweit ein verpflichtender Mindestabstand nicht einzuhalten ist, sowie bei der Nutzung der Sanitär-Anlagen (WC) und beim Betreten der Umkleibereiche besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung.
- Die Nutzung der Nassbereiche (Duschen) ist zu unterlassen.

Für die Durchführung des Dienstsports sind mindestens zwei Personen notwendig.

Eine Öffnung der Hallenbäder und Saunaanlagen inklusive der Duschen findet erst nach Vorliegen eines Hygienekonzeptes des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege statt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Polizeisportkuratorium werden in enger Abstimmung weitere Schritte in Richtung Normalisierung des Dienstsports erarbeiten und zur gegebenen Zeit veröffentlichen.